

KGMV „.....“ e.V.

.....
Der Vorstand

(Muster)

Beschluss Nr. 00 / _____

**Ordnung zur Gewährleistung der Entsorgung von Abwasser
im Kleingartenmustersverein „.....“ e.V.**

Diese Abwasserordnung regelt, entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Entsorgung von Abwässern in Kleingartenanlagen.

1. Jeder Kleingärtner ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des in seinem Kleingarten anfallenden Abwassers (Fäkalienschlamm, Spülwasser) verantwortlich.
2. Das Auffangen von Abwasser darf nur in abflusslosen Sammelgruben erfolgen.
Die Leerung der Sammelgrube wird spätestens dann erforderlich, wenn das Abwasser 10 cm unter der Rohrsohle der Zulaufleitung steht.
3. Die Entsorgung des Abwassers hat durch zugelassene Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Die Quittung für die Entsorgungsgebühr ist aufzubewahren und auf Verlangen dem Vorstand des KGMV oder der SAE vorzuzeigen.
4. Das Ausbringen des Abwassers der Sammelgrube auf die Ackerfläche oder die Entsorgung auf dem Kompost ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen verstoßen gegen das Wasserhaushaltsgesetz und werden durch die Behörde mit einem Bußgeld geahndet.
5. In Kleingärten, in denen kein Abwasser anfällt (kein WC, Waschbecken, Spüle) kann der Inhalt der Trockentoilette auf dem Kompost verbracht werden. Es darf hierdurch jedoch keine Geruchsbelästigung für die Pächter der angrenzenden Kleingärten entstehen.
6. Kleinkläranlagen können als abflusslose Sammelgrube weiter betrieben werden, wenn der Überlauf zum Versickerungsteil geschlossen wurde.
7. Jeder Betreiber einer abflusslosen Sammelgrube ist verpflichtet, eine Dichtheitsprüfung seiner Anlage durchführen zu lassen und diese auf Verlangen des KGMV oder der SAE vorzuzeigen.

Beschlossen in der Vorstandssitzung am

Schwerin,

Vorsitzender